

Landgericht Köln
Az. 20 O 580/08

[Wappen]

Urteil

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Corinna Amelung, Eichen 44a, 51491 Overath

– Klägerin –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Koch Winckler Dierbaum & Partner, Nassestraße 3,
53111 Bonn

Gegen

Ernst Behrendt, Bertoldistraße 15, 51065 Köln

– Beklagter –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Guhald & Wrangel, 41460 Neuss

hat das Landgericht Köln, Zivilkammer 20, durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Vollmer, die Richterin am Landgericht Lauber und den Richter Heidemann aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20.12.2008 für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird zur Zahlung von EUR 6.690,68 an die Klägerin zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.12.2008 an die Klägerin verurteilt. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin zu 1/6, der Beklagte zu 5/6.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des

jeweils von ihr zu vollstreckenden Betrages. Der Beklagte kann das Urteil vorläufig vollstrecken, sofern nicht die Klägerin Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des gegen sie vollstreckbaren Betrages leistet, wenn nicht der Beklagte vor Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils von ihr zu vollstreckenden Betrages leistet.



Tatbestand

Die Parteien streiten über eine Forderung aufgrund der Veräußerung eines Nissan Micra GL mit der Fahrgestellnummer YN1000K10U0401887.

Die Klägerin schloss mit Michael Mennemann am 30.01.2008 einen Kaufvertrag über das streitgegenständliche Fahrzeug zu einem Kaufpreis von EUR 9.900,00 und erwarb am gleichen Tag das Eigentum an demselben.

Am 28.07.2008 veräußerte die Klägerin das Fahrzeug an den – vielfach vorbestraften – Karl Müller gegen Erhalt eines Schecks über EUR 9.500,00. Hierbei trat dieser unter Vorlage eines gefälschten Passes mit der Nummer 3117008 unter dem Namen Werner Friedsam auf.

Der Beklagte handelt mit Gebrauchtfahrzeugen und Neufahrzeugen. Am 28.07.2008 erschien Karl Müller auf dem Unternehmensgelände des Beklagten und bot der beim Beklagten angestellten Doris Behrendt das gegenständliche Fahrzeug zum Kauf unter Vorlage der auf die Klägerin ausgestellten Kraftfahrzeugpapiere an.

Nachdem die Angestellte des Beklagten nicht bereit war, den Kaufvertrag ohne Vorlage einer Vollmacht der Klägerin mit Karl Müller abzuschließen, verließ dieser das Unternehmensgelände, woraufhin eine – weiterhin unidentifizierte – Frau erschien und unter erneuter Vorlage der Kraftfahrzeugpapiere erklärte, die Klägerin zu sein. Daraufhin schloss die Angestellte des Beklagten einen Kaufvertrag mit der unbekannt gebliebenen Frau über das gegenständliche Fahrzeug gegen Kaufpreiszahlung i.H.v. EUR 5.800,00.



Sodann veräußerte der Beklagte das Fahrzeug am 03.08.2008 an Simone Pieper gegen Kaufpreiszahlung i.H.v. EUR 7.950,00.



Die Klägerin behauptet, Kaufvertrag und Verfügungsgeschäft vom 28.07.2008 gegenüber den Prozessbevollmächtigten des Karl Müller durch Anfechtungserklärung vom 29.09.2008 angefochten zu haben. Daneben habe das Fahrzeug – ausweislich der sog. Schwacke Liste – einen Wert von EUR 8.250,00.



Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin EUR 7.950,00 nebst 8 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage kostenfällig abzuweisen. Vorsorglich wird beantragt, eine Vollstreckung durch Sicherheitsleistung ohne Rücksicht auf die Sicherheitsleistung der Klägerin abwenden zu dürfen.


Der Beklagte behauptet, der tatsächliche Wert des Fahrzeugs bestimme sich nicht nach der Schwacke Liste. Es sei zu berücksichtigen, dass der Beklagte vom Verkaufspreis i.H.v. EUR 7.950,00 Mehrwertsteuer i.H.v. EUR 1.269,32 an das Finanzamt abzuführen habe.




Die Anfechtung der Willenserklärungen der Klägerin gegenüber Karl Müller wird mit Nichtwissen bestritten.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

 Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 ZPO i.V.m. § 71 Abs. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit folgt aus §§ 12, 13 ZPO.


Der Klägerin steht ein Anspruch gegen den Beklagten i.H.v. EUR  690,68 aus § 816 Abs. 1 S. 1 BGB zu. Hiernach ist ein Nichtberechtigter dem Berechtigten zur Herausgabe des durch die Verfügung Erlangten verpflichtet, sofern der Nichtberechtigte über einen Gegenstand eine Verfügung trifft, die dem Berechtigten gegenüber wirksam ist.

Der Beklagte verfügte über das gegenständliche Fahrzeug der Klägerin. Eine Verfügung ist ein Rechtsgeschäft, welche die Aufhebung, Übertragung, Inhaltsänderung oder Belastung eines Rechts zum Gegenstand hat. Der Beklagte veräußert am 03.08.2008 das gegenständliche Fahrzeug an Simone Pieper (im Folgenden P). Neben dem Kaufvertrag über Übergabe und Übereignung gegen Kaufpreiszahlung i.H.v. EUR 7.950,00 beinhaltet dies auch die dingliche Einigung des Eigentumsübergangs am Fahrzeug selbst.

Der Beklagte handelte als Nichtberechtigter, er war zu keinem Zeitpunkt Eigentümer des Fahrzeugs. Dabei setzt § 816 Abs. 1 S. 1 BGB den unberechtigten Eingriff in ein fremdes Verfügungsrecht voraus.

Ursprünglich erwarb die Klägerin von Michael Mennemann am 30.01.2008 Eigentum am Fahrzeug, § 929 S. 1 BGB.

Diese Eigentümerstellung hat die Klägerin auch nicht durch Übertragung des Eigentums an Karl Müller (im Folgenden M) verloren i.S.d. § 929 S. 1 BGB. Zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist es erforderlich, dass der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und bei darüber einig sind, dass das Eigentum übergehen soll.

Unbeschadet des – zwischen den Parteien unstreitigen – Auftretens des M unter falschen Namen ist eine Einigung zwischen der Klägerin und M am 28.07.2008 zustande gekommen. Im Rahmen der dinglichen Einigung wirken schuldrechtliche Erwägungen der wahren Identität des Vertragspartners, wie die Bonität und Vorstrafen, nicht unmittelbar ein. Namen sind insofern bloß Schall und Rauch, deren fehlerhafte Angabe nicht ein verdecktes Vertretergeschäft zur Folge haben. 

Die zwischen der Klägerin und M erfolgten Einigung über den Eigentumsübergang ist infolge einer wirksamen Anfechtung der Klägerin gem. § 142 Abs. 1 BGB ex tunc unwirksam.

Eine dahingehende Anfechtungserklärung gem. § 143 Abs. 1 BGB hat die Klägerin gegenüber M am 14.09.2008 abgegeben. Die Zustellung der Anfechtungserklärung erfolgte an die erwachsenen Familienangehörigen Swantje Müller und damit wirksam i.S.d. § 178 Abs. 1 Nr. 1 ZPO.

Sofern der Beklagte dies i.S.d. § 138 Abs. 4 ZPO mit Nichtwissen bestreitet, ist durch die von der Klägerin vorgelegten Zustellungsurkunde und das Anfechtungsschreibens hinreichender Beweis für eine wirksame Anfechtungserklärung erbracht.



Die Klägerin konnte sich auf den Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung gem. § 123 Abs. 1 Alt. 1 BGB stützen. Eine Täuschung beschreibt das Hervorrufen oder Aufrechterhalten von Vorstellungen über unwahre Tatsachen. Dabei täuschte M vorliegend sowohl über seine Identität als auch über seine Absicht zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises durch einen gedeckten Scheck. Bei der Fehleridentität schlägt hierbei die Täuschung im Rahmen des Verpflichtungsgeschäftes auf das dingliche Verfügungsgeschäft. So liegt es hier. Die schuldrechtliche Einigung über den Verkauf des Fahrzeugs fiel zusammen mit dem Willen der Klägerin zur Eigentumsverschaffung am Fahrzeug zugunsten des M. Infolgedessen ist die Täuschung des M kausal für die Vornahme der jetzt angefochtenen Einigung i.S.d. § 929 S. 1 BGB.

Die Anfechtungserklärung erfolgte am 14.09.2008 hinsichtlich der Einigung vom 28.07.2008 und damit innerhalb der in § 124 Abs. 1 BGB normierten Jahresfrist.

Das Eigentum am Fahrzeug hat die Klägerin auch nicht durch eine Eigentumsübertragung des M an den Beklagten verloren.

Es mangelt bereits an einer Einigung i.S.d. § 929 S. 1 BGB. M begab sich am 28.07.2008 auf das Unternehmensgelände des Beklagten und traf dort auf Doris Behrendt (im Folgenden D), verließ das Gelände jedoch ohne Einigung wieder, als D eine Vollmacht der Klägerin verlangte.

Eine Übertragung des Eigentums am Fahrzeug erfolgte auch nicht durch die sodann erschienene und bislang unidentifizierbare Frau (im Folgenden U) an B durch D.

U einigte sich mit D über den Eigentumsübergang am Fahrzeug.

Dabei vertrat D den Beklagten wirksam i.S.d. § 164 Abs. 1, 3 BGB in ihrer Funktion als Angestellte. Gem. § 56 HGB gilt derjenige als zu Verkäufen und Empfangnahmen, die einem derartigen Laden oder Warenlager gewöhnlich geschehen, als ermächtigt, wer dort angestellt ist. Der Beklagte ist Kaufmann gem. § 1 HGB. Er betreibt

mit dem umfangreichen Kauf und Verkauf von Gebrauch- und Neuwagen, sowie einer anschließenden Werkstatt ein Unternehmen, dass nach Art und Umfang ein auf kaufmännische Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb darstellt. Unabhängig von ihrem tatsächlichen Aufgabenbereich galt D damit gem. § 56 HGB grundsätzlich als zur Stellvertretung des Beklagten berechtigt. Die Einigung über den Eigentumsübergang an einem gebrauchten Fahrzeug stellt dabei einen gewöhnlichen Geschäftsvorgang im Betrieb des Beklagten dar.

Die Übergabe, also die Verschaffung der Verfügungsgewalt unter vollständiger Aufgabe des Besitzes erfolgte sodann. U und D waren sich auch zum Zeitpunkt der Übergabe über den Eigentumsübergang einig.

Allerdings mangelt es an der Verfügungsbefugnis i.S.d. § 929 S. 1 BGB. Verfügungsbefugt ist grundsätzlich der Eigentümer der Sache. U war zu keinem Zeitpunkt Eigentümerin, die Klägerin hatte das Eigentum nicht an sie verloren.

Der Mangel der Verfügungsbefugnis konnte auch nicht durch Rechtsschein überwunden werden i.S.d. § 932 Abs. 1 BGB. Hiernach wird der Erwerber durch den Rechtsschein der tatsächlichen Sachverschaffung auch dann Eigentümer, wenn dem Veräußerer die Sache nicht gehört, sofern der Erwerber gutgläubig ist. Gem. § 932 Abs. 2 BGB ist der Erwerber nicht in gutem Glauben, wenn ihm bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt ist, dass die Sache nicht dem Veräußerer gehört.

Eine vorsätzliche Kenntnis vom Mangel der Eigentümerstellung der U ist dem Erwerber B nicht vorzuwerfen oder gem. § 166 Abs. 1 BGB zuzurechnen. U täuscht über ihre echte Identität und gibt die Klägerin zu sein, entsprechend den von ihr vorgelegten Fahrzeugpapieren.

Allerdings ist der Mangel der Eigentümerstellung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben. Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt und dasjenige unbeachtet lässt, was sich ihm im gegebenen Fall hätte aufdrängen müssen. Zwar legt U die echten Fahrzeugpapiere vor, allerdings kann es aufgrund des unmittelbar zuvor erfolgten Versuchs des M, das Fahrzeug der Klägerin ohne Vollmacht zu veräußern, nur als grob fahrlässig gelten, dass D nicht weitere Nachforschungen zur Identität des U anstellte. Vielmehr hätte sich D den Personalausweis der U zeigen lassen müssen, um

die berechtigten Zweifel auszuräumen, die sich aufgrund der Vorgeschichte, der Unsicherheiten eines Privatverkaufs sowie des erheblich unter Marktwert liegenden Verkaufspreises von EUR 5.800,00 hätten aufdrängen müssen.



Die Verfügung des B an P über das Eigentum am Fahrzeug war der Klägerin auch gegenüber wirksam i.S.d. § 816 S. 1 BGB.

Die Klägerin hat ihr Eigentum am Fahrzeug durch die Übereignung des B an P verloren, §§ 929 S. 1, 932 S. 1 BGB.

B und P haben sich am 03.08.2008 über den Eigentumsübergang am Fahrzeug geeinigt. Das Fahrzeug wurde übergeben und die Parteien waren sich über den Übergang zum Zeitpunkt der Übergabe einig.

Die mangelnde Verfügungsbefugnis des B über das Fahrzeug der Klägerin konnte durch Rechtsschein gem. § 932 S. 1 BGB überwunden werden. P wusste nicht positiv von der mangelnden Eigentümerstellung des B. Da sich der gute Glaube gegenüber Kaufleuten gem. § 366 Abs. 1 HGB neben der Eigentümerstellung auch auf die Berechtigung zur Eigentumsverschaffung erstrecken kann, kann dahinstehen, ob die Fahrzeugpapiere weiterhin die Klägerin auswiesen und die Erwerberin P insofern lediglich von einer übertragenen Verfügungsbefugnis und nicht von der Eigentümerstellung des B ausgehen durfte.

Das Fahrzeug ist der Klägerin auch nicht gem. § 935 Abs. 1 S. 1 BGB abhandengekommen. Abhandengekommen ist eine Sache, wenn der Eigentümer sie ohne oder gegen seinen Willen verloren hat. Vorliegend verschaffte die Klägerin M den Besitz jedoch willentlich zur Erfüllung einer ihr obliegenden Verbindlichkeit. Dass dieser Wille auf der Täuschungshandlung des M beruht, ist hierbei irrelevant. § 935 BGB schützt nicht den fehlerhaft gebildeten Willen.

Der Beklagte ist infolgedessen der Klägerin gem. § 816 Abs. 1 S. 1 BGB zur Herausgabe des durch die Verfügung erlangten Kaufpreiszahlung verpflichtet. Hiervon umfasst ist auch der Gegenwert, welcher dem Nichtberechtigten aufgrund des seiner Verfügung zugrundeliegenden Rechtsgeschäft zugeflossen ist. Vorliegend umfasst dies die Kaufpreiszahlung der P i.H.v. EUR 7.950,00 abzüglich der an das Finanzamt abzuführenden Mehrwertsteuer i.H.v. EUR 1.269,32.

Zwar ist dem Beklagten auch dieser Betrag unmittelbar zugeflossen, allerdings zielt das Bereicherungsrecht allein auf die Abschöpfung der rechtsgrundlosen Bereicherung, nicht aber der Zahlung eines faktischen Schadensersatzes. Deutlich wird dieses elementare Prinzip des Bereicherungsrecht an der Ausgestaltung des § 818 Abs. 3 BGB, wonach der Empfänger nicht zur Herausgabe verpflichtet ist, soweit er nichtmehr bereichert ist. Ob der hier bestehende Anspruch vor Zahlung der Mehrwertsteuer an das Finanzamt oder danach geltend gemacht wird, kann der Anspruchsinhaber frei bestimmen. Von diesem frei wählbaren Zeitpunkt jedoch das Vorliegen einer Entreicherung abhängig zu machen, erscheint willkürlich.

Die Erwägungen der Parteien zum objektiven Verkehrswert des Fahrzeugs vor dem Hintergrund der sog. Schwacke Liste können dahinstehen. Über den erlangten Gegenwert hinaus ist aufgrund § 816 Abs. 1 S.1 BGB kein weiterer Ersatz, insbesondere nicht in Rücksicht auf den objektiven Verkehrswert des Fahrzeugs zu zahlen. Auch hier gilt die maßgebliche Erwägung des Bereicherungsrechts, wonach nicht die Restitution eines vorherigen Zustandes, sondern allein die Abschöpfung der unrechtmäßigen Bereicherung beabsichtigt sein soll.



Ein weitergehender Anspruch ergibt sich auch nicht aus Geschäftsführung ohne Auftrag. B handelte nicht vorsätzlich i.S.d. § 687 BGB hinsichtlich seiner Eigengeschäftsführung.

Der Zinsanspruch der Klägerin in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz besteht gem. §§ 291 S. 1, 288 Abs. 1 BGB ab dem 08.12.2008 gem. § 222 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 187 Abs. 1, 193 BGB.



Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO. Anhaltspunkte für einen irreversiblen Nachteil i.S.d. § 712 ZPO sind nicht zu erkennen.



Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Hinweise zur 1. Klausur im A-Klausurenkurs August 2024

Rubrum und Tenor: Keine Anmerkungen, sehr schön!

Tatbestand: Der Erwerbsvorgang des Fahrzeugs wird nahezu vollständig dargestellt. Achten Sie auf die genaue Unterscheidung zwischen Rechtsmeinungen und Behauptungen. Die Frage, ob der Beklagte die Mehrwertsteuer abführen musste, war zwischen den Parteien in tatsächlicher Hinsicht unstrittig. Sie stritten nur um die Frage, ob sich das auf den Anspruch der Klägerin auswirkt. Die Prozessgeschichte am Ende fehlt (Zustellung der Klage).

Entscheidungsgründe: § 816 Abs. 1 S. 1 BGB wird als Anspruchsgrundlage erkannt. Die Voraussetzungen werden gut vertretbar und problemorientiert vertretbar dargestellt. Im Rahmen der Anfechtung setzen Sie sich mit dem Bestreiten mit Nichtwissen auseinandersetzen müssen. Das Problem der MwSt. wird im Rahmen der Höhe des Anspruchs erkannt.

Nebenentscheidungen: Warum Sie den Zinsanspruch teilweise abgewiesen haben, hätten Sie genauer begründen müssen.

Prozessual nur wenige Fehler im Tatbestand. Materiell-rechtlich werden die wesentlichen Schwerpunkte erkannt und vertretbar gelöst. Der Urteilsstil wird schon sicher beherrscht. Weiter so!

Im Ergebnis daher

12 Punkte (vollbefriedigend).

Dr. Georg Hofschroer

Richter am Amtsgericht

01.09.2024